im richtigen Berhaltniß zu ben großen Gefahren, welche ein langerer Berzug bes Berfaffungswertes bem gemeinsamen Baterlande noth: wendig bringen mußte. Indem baber bie Unterzeichneten Ramens ihrer hohen Regierungen bie von ber Nationalversammlung beschloffene Berfaffung bes Deutschen Reichs anerkennen und annehmen, geben fie fich ber Erwartung bin, bag die Koniglich Preuß. Regierung in Berudfichtigung ber für alle Theile Deutschlands gleichmäßig bringenden Bewegungen benfelben Grundfagen folgen und bie Ueberzeugung ge= winnen werbe, daß fie auf Diefe Beife bem hohen Berufe, ben ihr Die Reugeftaltung Deutschlands anweift, zu genügen im Stande fein werbe. Gie geben babei von ber Ueberzeugung aus, bag unter biefer Boraus= fegung alle Deutschen Regierungen, benen ber Gintritt in ben gu er= richtenden Bundesftaat nicht durch ihre besonderen Berhältniffe gegen= wartig unmöglich ift, von gleicher patriotischer Auffaffung geleitet, einer völligen großartigen Ginigung fich anschließen werden, und daß es baber einer Regulirung mit biefen außerhalb ber Berfaffung nicht bedürfen werde."

Berlin, 14. April. In heutiger Sitzung ber zweiten Kammer wurde ber erfte Paragraph bes Plafatgefeges, wonach nur amtliche und induftrielle, fo wie Bergnugunge-Blafate nachgelaffen werden follten gang verworfen und die übrigen bedeutend amendirt, fo bag von ber gangen Minifterial=Borlage eigentlich nichts weiter übrig geblieben ift, als baß jeber, ber mit Plakaten auf der Strafe handeln will, fich einen Gewerbeschein lofen muß, ber aber auch nicht, wie bas Mini= fterium wollte, willfürlich, fondern nur nach ben allgemeinen Regeln ber Gewerbegesetzung wieder entzogen werben fann. Ebenso famen mehrere beachtenswerthe Dringlichfeitsantrage zur Berlefung. Go von Schulge-Deligich fofort eine befondere Commiffion niederzusegen, welche ber Kammer Borichlage über Abhülfe bes brudenden Rothstandes der arbeitenden Rlaffe zu machen habe; von demfelben die Staatsregierung aufzufordern, Die Grundrechte des deutschen Bolts nebft den Ginfuhrungegefegen burch die Gefetfammlung zu publiciren; endlich von Pflüder eine Aufforderung an das Ministerium für alle wegen politischer seit bem 18. Marz. v. 3. verübten Verbrechen und Vergeben gerichtlich, ehrengerichtlich, militargerichtlich ober im Disciplinarwege Berurtheilte eine Begnabigung refp. Rehabilitirung bei bes Ronigs Majeftat zu beantragen. - Der mehrfach erwähnte Royaliftenbund, welcher, wie er von sich rühmt gegen den inneren Feind das werden soll, was der Tugendbund in den Jahren 1813 und 1814 gegen den äußern Feind war, entwickelt eine außerordentliche Thatigkeit. Der= felbe gablt in Berlin bereits gegen 1000 Mitglieder und fast täglich werben neue Mitglieder in bemfelben aufgenommen. Das eigens bagu eingerichtete Aufnahme-Lotal befindet fich in der Röthenerftraße. Den Borfit bei ben Aufnahme-Feierlichkeiten führt jederzeit der Graf Luciner aus Cftpreußen, nicht aber, wie früher gemeldet, ber Geheime Setretair Sabel, bei welchem nur die Anmeldungen zur Aufnahme Statt finden. Das Belöbniß, welches bie Bundesmitglieder abzulegen haben, lautet bem Inhalte nach: "ich gelobe treu zu bleiben bem Könige und festzuhalten an ber conftitutionellen Monarchie unter Erblichkeit bes Saufes Sobenzollern; ich erfenne die unterm 5. December verliebene Berfaffung als rechtsgültiges Staatsgrundgefet an; ich gelobe bie in ben Statuten Dargelegten Principien und Tendenzen zu meinen eigenen zu machen, denselben unbedingt Folge zu leisten und in den Tagen der Gefahr mich um den König zu schaaren und zu kämpfen mit Gott für König und Naterland! — Die durch die Einführung der Schwurgerichte erforberlichen Baulichkeiten im hiefigen Rriminalgerichtsgebäube find zum großen Theil vollendet. Der große neu erbaute Sigunge= faal wird Mittwoch ben 18. eröffnet werden. Den Gegenstand ber ersten Berhandlungen werden indeß nur Sachen von geringer Erheb= lichkeit, einige in ber Aburtheilung noch rudftandig gebliebene Dieb= ftahlefalle, bilben. Der Saal zeichnet fich vor ähnlichen bem Dienfte ber Juftig gewidmeten Raumen burch eine geschmachvolle Decorirung aus. Auch ift bier zum erften Male feitbem wir bas öffentliche Ber= fahren befigen bem Rechte bes Bublitums auf ben Mitgenug ber Deffentlichkeit gebührende Rudficht zu Theil geworden. Der für die Zuhörer bestimmte Raum ift nämlich für 300 Personen zureichend, und überdies ift den Journalisten ein besonderer Raum vorbehalten. Man fpricht von einer neuen Circularnote, welche unfere Regierung foeben an bie beutschen Sofe erlaffen, in welcher Breugen fich entichie= ben für bie Berftellung eines engeren beutschen Bundesftaates und für bie balbige Berftandigung mit ber beutschen Rational-Bersammlung, auch auf die Gefahr hin, daß Defterreich fich diesem Bunde nicht ansichließen sollte, ausspricht. Die Fürsten werden darin bringend aufgefordert, fich endlich einmal offen zu erklaren, wie fie es in biefer

Beziehung gehalten wissen wollen. D. H. S. G. C Berlin, 14. April. In den politischen Kreisen macht sich ein wunderlich schwankender Zustand bemerkbar. Ein Gerücht treibt das andere. Man bemerkt bei jedem Schritt, wie es in allen öffent-lichen Dingen an Festigkeit und Sicherheit im Anhalt sehlt. Die Gerüchte über einen bevorstehenden Ministerwechsel nehmen insbesondere in dem Grade zu, als der Sturm wegen des Empfanges der Reichse Deputation von allen Seiten gewaltsamer gegen das Ministerium Brandenburg Manteussell herandraust. Man hört aber gleichzeitig immer entschiedener die Vermuthung anregen, daß die Abdankung der

jehigen Minifter eine zweite noch hohere Abdantung zur Folge baben durfte. In letterer Beziehung foll vorgeftern Abend ein Staatsrath unter Zugiehung mehrerer biplomatischen Rotabilitäten abgehalten worden fein. Es ift fchwer, hier Die Schleier bes Beheimniffes mit einiger Sicherheit zu luften, auch wenn es zweifellos ift, baß fich Alles um die deutsche Frage breht. Bieht man indeß eine Reihe einzelner Thatfachen in Betracht, Die theils notorifder, theils verburgter Natur find, fo gewinnt die Borahndung heranziehender großer Ereigniffe immer mehr Starfe und wir burfen uns auf tiefgreifenbe Staatsveranderungen gefaßt machen. Bir rechnen babin Die ungewöhnlich grofien Courir = und Diplomatenwechfel, die neuen Truppenverftarkungen, Die Beruchte über die Abnahme von Privatwaffen, deren fich neuerdings andere über eine bevorftehende Rammervertagung anfchließen, Nicht minder bemerkenswerth erscheint bas Berhalten bes Minifters v. Manteuffel, feine täglichen Promenaden durch Die lebhafteften Stadt= theile, fein haufiges Ericheinen in febr besuchten öffentlichen Lokalen, feine forfchenden Gefprache mit bem Bublifum. Endlich barf noch ber auffallend häufige Bertehr Camphaufen mit bent Bringen von Preugen und die vielfach behauptete beutsche Intention bes Lettern nicht außer Acht gelaffen werden. Als neue Minifter werden oft Binde, bald Bobelfcwingh bezeichnet.

*Berlin, 14. April. Die heute mit der Wiener Zeitung vom 12. d. M. zur Kenntniß gelangte neueste öftreichische Note vom 8. worin das Olmüger Kabinett, unter Berweisung auf den "vertragsmäßig und factisch noch bestehenden beutschen Bund," die Abordnung eines Bevollmächtigten nach Franksurt. furzweg verweigert und zugleich gegen alle durch die preußische Note vom 3. d. M. angebahnten Berhandlungen und Beschlüsse "seierliche Berwahrung" eingelegt, hat hier eine außerordentliche Bewegung hervorgerusen.

"In Diefer an ben R. R. Befandten, Freiheren v. Profefc, in Berlin gerichteten Depefche heißt es wörtlich: "Wie bereitwillig wir Borfchlagen entgegengefommen fein wurden, wenn folche von Seite Preugens in feiner Eigenfchaft als Genoffe bes vertragemäßig und factisch noch bestehenden deutschen Bundes gemacht worden waren, um auf der Grundlage eines von der deutschen National=Berfammlung berathenen Berfaffunge : Entwurfes eine Bereinbarung über die zeitgemaße Reugestaltung Deutschlands auf gefetlichem Wege herbeifuhren, bafür burgen unfere bundigen Erflarungen, bafür burgen die wiederholten und entschiedenen Schritte, welche wir zu Diesem Ende in Berlin gethan haben. Dagegen aber vermögen wir nicht, ber Ausführung der von dem preußischen Rabinette in seiner Circular = Depesche vom 3. d. M. ausgesprochenen Absichten unsere Buftimmung zu ertheilen, und noch viel weniger Diefelben zu beforbern. - Die National= Bersammlung nur berufen, in Gemeinschaft mit den Fürsten das Berfaffungswert zu Stande zu bringen, hat ihrer gesetzlichen Thatigfeit felbst ein Biel gesetzt, indem sie bas Werk fur vollendet erklart, und die ihr zustehenden Befugniffe überschreitend, nicht allein die eigen= mächtig beschloffene Verfaffung vollzogen und als Gesetz veröffentlicht hat, sondern sogar ohne Vollmacht Deutschland einen Erb = Raifer zu geben beabsichtigte. — Waren Diefe Borgange schon ungesetzlich, fo hat diese Versammlung den Boden des Rechts vollends verlaffen, indem fie fich nicht minder eigenmächtig fur permanent erflärte. - Aus Diefen Grunden konnen wir die Gultigfeit ber von ber National= Berfammlung außerhalb bem Bereiche ihrer Befugniffe gefaßten Befchluffe eben fo wenig anerkennen, als wir ihr bas Recht auf fernere Thätigfeit zuzugestehen vermögen. Für und besteht die National = Bersammlung nicht mehr und fann daher weder auf Anordnungen hinsichtlich einer neu zu bilbenden provisorischen Centralgewalt Einfluß üben, noch einen Antheil an Berhandlungen zum Behufe einer Wereinbarung über bas von ihr selbst für abgeschloffen erfarte Berfaffungswerf nehmen. — Gollte bemnach ber Erzherzog = Reichsverweser, an welchem von Seiten Sr. Majestät bes Raifers eine bringenbe Aufforberung ergangen ift, fein Umt noch fortzuführen, bis auf gesetzlichem Wege für Die Leitung ber deutschen Angelegenheiten Borforge getroffen fein wird, Diefem Bunfche aus unvorhergesehenen Grunden nicht zu entsprechen vermögen, mußten wir gegen die Uebernahme und Ausubung Diefer Gewalt burch eine ber beutschen Regierungen allein entschiedene Ginfprache erheben und darauf bestehen, daß sie in einer Weise organisirt werde, welche fammtlichen Regierungen eine gerechte Bertretung in berfelben zu fichern im Stande mare. - Da unter biefen Umftanden mit ber National=Berfammlung feine weitere Berhandlung über bas Berfaffungswert gepflogen werben fann, Die Gentralgewalt aber in ihrer Eigenschaft als eine rein executive Behörbe hierzu nicht berufen mare, und Ge. Maj. ber Raifer an bem bereits ausgesprochenen Grundfate festhalten muffen , fich und Ihre Staaten ber von einem anderen beutschen Fürsten gehandhabten Gentralgewalt unterordnen zu können, wir bemnach auf der von Preußen aufgestellten Grundlage auch mit beffen Bevollmächtigten, wie mit jenen anderen beutschen Fürften, in Fraffurt nicht zu unterhandeln vermögen, find wir nicht in ber Lage, ber an uns ergangenen Ginladung zu entsprechen und einen Bewollmächtigten zu den bafelbft beab-